Landgericht. Am 28. November v. J. stand vor dem hiesigen Schöffengericht Hauptverhandlung an in einer Privatbeleidigungsklage des Schriftstellers Adalbert Fischer, Inhabers der Münchmeyerschen Verlagsbuchhandlung in Niedersedlitz, gegen den Buchhändler Friedrich Ernst Fehsenfeld in Freiburg i. Br. Von einem "dankbaren Verehrer" des Reiseschriftstellers Karl May, der früher in Radebeul wohnte, verfaßt, erschien Anfang v. J. im Fehsenfeldschen Verlag eine Broschüre unter dem Titel: "Karl May als Erzieher und die Wahrheit über Karl May" oder "Die Gegner Karl Mays in ihrem eigenen Lichte". Der Verfasser wandte sich gegen verschiedene Zentrumsblätter und macht ihnen den Vorwurf, sie hätten gegen Karl May agitiert und gewarnt, da er die von ihm veröffentlichten Reiseschilderungen nicht aus eigener Wahrnehmung kenne und überhaupt auf den Namen eines Reiseschriftstellers nicht im Ernst Anspruch machen könne. Der Verleger der genannten Broschüre, Fehsenfeld, geriet in der Folge auch mit Adalbert Fischer in eine Zivilklage, da F. behauptete, daß der Münchmeyersche Verlag die Abwesenheit Mays benütze, um dessen 20 Jahre alten Arbeiten umzubauen und unter dem alten Titel neu erscheinen zu lassen. In der Privatklage vor dem Schöffengericht gelangte das Gericht zu der Annahme, daß von seiten Fehsenfelds die Absicht der Beleidigung vorgelegen habe und verurteilte ihn zu 50 Mark Geldstrafe. Auch erkannte das Gericht auf Beschlagnahme der Broschüre, soweit sie Beleidigungen enthält, und auf Unbrauchbarmachung der in Frage kommenden Druckplatten und Formen. Gegen das Urteil legten Kläger und Beklagter Berufung ein. Auf Anregung des Vorsitzenden der 2. Strafkammer, des Herrn Landgerichtsrats Justizrat Meyer, kommt zwischen den Parteien folgender Vergleich zu stande: Der Beklagte Fehsenfeld verpflichtet sich in 5 verschiedenen Börsen-, Buchhandlungs- und Tageszeitungen auf Kosten des Beklagten folgende Erklärung zu veröffentlichen: "In einer beim Unterzeichneten verlegten Broschüre "Karl May als Erzieher" und "Die Wahrheit über Karl May" sind über den Inhaber der Firma H. G. Münchmeyer, Herrn Adalbert Fischer in Dresden (Niedersedlitz), Behauptungen aufgestellt, die ihn in Bezug auf seine Person und seinen allgemeinen Geschäftsbetrieb beleidigen. Diese Behauptungen nimmt der Unterzeichnete mit dem Ausdrucke des Bedauerns zurück. Der Angeklagte übernimmt die Kosten beider Instanzen, einschließlich der notwendigen Auslagen. Der Privatkläger zieht die Privatklage zurück und erhält Ausfertigung des Vergleichs."

Aus: Dresdner Nachrichten, Dresden. Nr. 41, 10.02.1903, S. 9.